



Gesuch für Anschluss an die Wasserversorgung

Der Gesuchssteller wünscht die nachfolgende Liegenschaft an das Werk der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus anzuschliessen.

Bauobjekt: Strasse und Hausnummer: Grundbuchnummer:	
Kubischer Inhalt in m ³ (Kellersohle bis oberkannt Dachgesims):	
Anzahl der zum Anschluss vorgesehenen Belastungswerte:	

Grundeigentümer:	Ort, Datum: Unterschrift:
Verantwortliche Bauleitung:	Ort, Datum: Unterschrift:

Gesuchsunterlagen Anschluss Wasserversorgung: je 5-fach, zu Händen der Baukommission

- Gesuchsformular
- Situationsplan (Massstab nicht kleiner als 1:500) mit eingezeichneter projektierte Zuleitung und bestehender Hauptleitung (Anschlusspunkt)
- Auszug Kataster Wasser

Entscheid der Werkkommission (Wasser)

Dem Gesuch wird unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen und Vorschriften entsprochen. Diese Bewilligung ist Teil des Bewilligungsentscheides der Baukommission.

Anschluss an die Wasserversorgung

Besondere Bedingungen und Vorschriften:

Es gilt das Wasserreglement und die Gebühren- und Beitragsordnung (GebO) der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus und im Wesentlichen:

Dimension der Hauszuleitung:

1. Zum Bezug von Bauwasser wird durch den Brunnenmeister eine Wasseruhr montiert (Eduard Riesen Natel: 079 332 36 59).
2. Das Bauwasser wird gemäss § 23 Abs. 3 der Gebühren- und Beitragsordnung (GebO) verrechnet (Fr. 40.00 pro Wasserzähler plus Fr. 2.00 pro m³ bezogenes Frischwasser).
3. Vor der Demontage des Baubrunnens durch die Regio Energie Solothurn ist der Brunnenmeister zu informieren.
4. Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt gemäss § 22 der GebO 4 ‰ der Gebäudeversicherungssumme (Grundschatzung inklusive Teuerungsausgleich).
5. Es ist ein Hauszuleitungsschieber vorzusehen. Vor der Wasseruhr ist ein Abstellhahn und danach ein Abstellhahn mit Entleerung einzubauen.
Die Hauszuleitung muss mindestens 1.20 m unter der Bodenoberfläche verlegt werden und muss mit einem Zuleitungsschieber versehen werden.
6. Die Hauszuleitung darf nur durch die Regio Energie Solothurn erstellt werden.
7. Nach der Fertigstellung, aber 24h vor dem Eindecken ist der Anschluss durch Herr Stephan Romer, Baumanagement GmbH, Subingen (079 404 72 44) kontrollieren und einmessen zu lassen.
Wer der Einmessungspflicht nicht nachkommt, haftet für Kosten, die der Gemeinde für das Aufsuchen der Leitung entstehen.
8. Provisorische Grabenüberbrückungen:
Die Stahlplatten sind auf das bestehende Belagsniveau bündig einzubauen.
9. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse unverzüglich provisorisch wie folgt in Stand zu stellen:
Lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Wandkies zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere bei Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
Der Graben muss nach dem Wiedereinfüllen sofort mit einer mindestens 12 cm starken Heissmischtragschicht (2 x 6cm AC T 22N) oder im Winter ausnahmsweise mit Kaltasphalt überdeckt werden und zwar vollständig eben mit dem die Flickstelle umgebenden Fahrbahn- oder Trottoirbelag (vgl. Beilage).
10. Die Anlageteile der Hauszuleitung im Sinne von § 19 des Wasserreglementes bleiben nach der Erstellung Eigentum des Grundeigentümers (ausgenommen der Wassermesser). Sie müssen durch diesen unterhalten werden.
11. Eine Wasserentnahme direkt ab Hydrant ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Werkkommission, bzw. der Brunnenmeister.

Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus
Werkkommission

Datum:

Roger Schenker, WK-Präsident

Verteiler: - Grundeigentümer
- Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPK)
- Werkkommission (WK)
- Regio Energie Solothurn
- Stephan Romer, Baumanagement GmbH